



Verkündungsblatt

Nr.: 5/2017

Datum: 21.07.2017

	Inhalt	Seite
09.02.2017	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Romanistik als Kern- und als Ergänzungsfach (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik) in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 9. Februar 2017.....	64
09.02.2017	Vierte Änderung der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 9. Februar 2017.....	68
09.02.2017	Fünfte Änderung der Studienordnung für das Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft als Kern- und als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 9. Februar 2017.....	69
09.02.2017	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang „Romanische Kulturen in der modernen Welt“ mit dem Abschluss Master of Arts vom 9. Februar 2017.....	70
09.02.2017	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang „Germanistische Sprachwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts vom 9. Februar 2017.....	71
09.02.2017	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang „Interdisziplinäre Polen-Studien“ mit dem Abschluss Master of Arts vom 9. Februar 2017.....	72
09.02.2017	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 9. Februar 2017.....	73
09.02.2017	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 9. Februar 2017.....	75
09.02.2017	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 9. Februar 2017.....	77
09.02.2017	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Italienisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 9. Februar 2017.....	79
11.04.2017	Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2017.....	80
05.07.2017	Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Juli 2017.....	89

**Zweite Änderung
der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für das Fach Romanistik als Kern- und als Ergänzungsfach
(Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 988) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 229). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 29. November 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 07. Februar 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kombination eines Kernfaches Romanistik mit einem Ergänzungsfach Romanistik ist zulässig, sofern sich die Profile beider Studienfächer voneinander unterscheiden. Zu den Besonderheiten des Studienaufbaus vgl. § 6 Abs. 4a und 5a dieser Ordnung.“

2. § 3 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum S1-Modul der studierten Sprache.

(2) Für das Studium in der Profilrichtung Französisch sind Französischkenntnisse auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. Liegen die Sprachkenntnisse unter dem Niveau A2, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.“

3. § 6 Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) sind folgende Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Basismodul Literaturwissenschaft,
- Basismodul Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft,
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
- Kulturstudien (für Französisch: Basismodul französische und frankophone Kulturstudien),
- sprachpraktische Pflicht- und Wahlpflichtmodule insgesamt im Umfang von 30 LP:

- Pflichtmodule im Bereich Sprachpraxis Französisch für Studierende, die beim Einstufungstest Sprachkenntnisse in Französisch niedriger oder auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen: BRomF-B2, BRomF-B2A, BRomF-B2B, BRomF-C1A, BRomF-C1B und BRomF-C1C.
- Pflichtmodule im Bereich Sprachpraxis Französisch für Studierende, die beim Einstufungstest Sprachkenntnisse in Französisch höher oder auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen: BRomF-C1A, BRomF-C1B und BRomF-C1C,
- Pflichtmodul im Bereich Sprachpraxis Spanisch: BRomS-B2.
- Pflichtmodul im Bereich Sprachpraxis Italienisch: BRomI-B2.“

4. § 6 Absatz 4 Buchstabe b wird gestrichen; der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

5. § 6 Absatz 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Im Ergänzungsfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/ Iberoromanistik) sind die folgenden Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

1. Basismodul Literaturwissenschaft,
2. Basismodul Sprachwissenschaft,
3. Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
4. Kulturstudien,
5. sprachpraktische Pflicht- und Wahlpflichtmodule insgesamt im Umfang von 20 LP:
 - Pflichtmodule im Bereich Sprachpraxis Französisch für Studierende, die beim Einstufungstest Sprachkenntnisse in Französisch niedriger oder auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen: BRomF-B2, BRomF-B2A, BRomF-C1A und BRomF-C1B.
 - Pflichtmodule im Bereich Sprachpraxis Französisch für Studierende, die beim Einstufungstest Sprachkenntnisse in Französisch höher oder auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen: BRomF-C1A, BRomF-C1B und BRomF-C1C.
 - Pflichtmodul im Bereich Sprachpraxis Spanisch: BRomS-B2.
 - Pflichtmodul im Bereich Sprachpraxis Italienisch: BRomI-B2.“

6. § 6 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<i>Modulcode</i>	<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>
Brom-BA	Nachweis von mindestens 140 LP gemäß Studienplan
BromF-L1	Keine
BromF-L2	BromF-L1
BromF-S1	Keine
BromF-S2	BromF-S1
BromF-B1	Sprachkenntnisse gemäß Europäischem Referenzrahmen
BromF-B2	Einstufungstest oder BromF-B1
BromF-FT	Einstufungstest
BromF-B2A	Einstufungstest oder BromF-B1
BromF-B2B	Einstufungstest oder BromF-B1
BromF-C1A	– BA <i>KF</i> : BromF-B2, BromF-B2A und BromF-B2B – BA <i>EF</i> : BromF-B2 und BromF-B2A

BromF-C1B	– BA <i>KF</i> : BromF-B2, BromF-B2A und BromF-B2B – BA <i>EF</i> : BromF-B2 und BromF-B2A
BromF-C1C	– BA <i>KF</i> : BromF-B2, BromF-B2A und BromF-B2B – BA <i>EF</i> : BromF-B2 und BromF-B2A
BromF-K1	Keine
BromF-K2	BromF-K1
BromF-IV1	Einstufungstest oder BromF-B2
BromF-IV2	Einstufungstest oder BromF-B2
BromF-IV3	Einstufungstest oder BromF-B2
BromI-L2	BromI-L1
BromI-S2	BromI-S1
BromI-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BromI-A1
BromI-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BromI-A2
BromI-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BromI-B1
BromI-HS	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BromI-A2
BromI-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BromI-A2
BromI-ÜB1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BromI-A2
BromI-ÜB2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BromI-B1
BromP-L2	BromP-L1
BromP-S2	BromP-S1
BromP-A2	Sprachniveau GER A1 bzw. BromP-A1
BromP-B1	Sprachniveau GER A2 bzw. BromP-A2
BromP-B2	Sprachniveau GER B1 bzw. BromP-B1
BromP-PG	BromP-A2
BromP-TP	BromP-B1
BromP-ÜB	BromP-A1
BromR-Auf	BromR-Ein
BromS-IV1	Einstufungstest oder BromS- B2
BromS-IV2	Einstufungstest oder BromS- B2
BromS-L2	BromS-L1
BromS-S2	BromS-S1
BromS-A2	Einstufungstest oder BromS-A1
BromS-B1	Einstufungstest oder BromS-A2

BromS-B2	Einstufungstest oder BromS-B1
BromS-PG	Einstufungstest oder BromS-A1
BromS-ST	Einstufungstest oder BromS-A1
BromS-TP	Einstufungstest oder BromS-B1
BromS-ÜB1	Einstufungstest oder BromS-A2
BromS-ÜB2	Einstufungstest oder BromS-B1
BromS-C1	BromS-B2
BromS-TA	BromS-B2

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Praxismodul, die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation sowie die individuellen Vertiefungsmodule werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiums. Es muss ein Praktikum von mind. 6 Wochen Dauer (240 Stunden) bei nicht mehr als zwei Praktikumsstellen nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen absolviert werden. Besonders empfohlen werden Praktika im romanischsprachigen Ausland.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung
der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie
als Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 922) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2015, S. 138). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 29. November 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Februar 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsekution
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	Arch 200 Teilprüfung 1
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	Arch 200 Teilprüfung 2
Arch 400	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie	Arch 300, Arch 310; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Arch 801	Exkursion	Arch 200, Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung
AW 600	Bachelorarbeit	Studienleistungen im Umfang von 140 LP

”

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Fünfte Änderung
der Studienordnung für das Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft
als Kern- und als Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 976) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2015, S. 46). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 29. November 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Februar 2017 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

”

**§ 3
Sprachanforderungen und -nachweise**

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen. Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch werden durch das Latinum oder Graecum nachgewiesen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang „Romanische Kulturen in der modernen Welt“
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2013, S. 225). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 29. November 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 07. Februar 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für das Masterstudium im Profil „Romanische Studien“ ist das Lateinum. Im Profil „Mittelmeerstudien“ sind Kenntnisse im Lateinischen nachzuweisen. Sie werden nachgewiesen durch

- a) einen mindestens zweijährigen und mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ abgeschlossenen Schulunterricht;
- b) das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses;
- c) das Bestehen eines mindestens gleichwertigen Kurses externer Anbieter.

Für das Profil „Latino-Amerikastudien“ sind keine Lateinkenntnisse erforderlich.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung
der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang „Germanistische Sprachwissenschaft“
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1070) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 133). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 29. November 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Februar 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium im Master „Germanistische Sprachwissenschaft“ besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von 90 LP, wählbar aus dem Master-Modulangebot der Germanistischen Sprachwissenschaft, davon maximal 30 LP aus Importmodulen aus der Anglistischen Sprachwissenschaft, Indogermanistik und dem Master-Studiengang Öffentliche Kommunikation.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung
der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang „Interdisziplinäre Polen-Studien“
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2013, S. 259) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2015, S. 143). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 29. November 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Februar der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Das Schwerpunktstudium im Fach Soziologie umfasst folgende Module:

1. Orientierungsmodul (MASOZ 10) im Umfang von 20 LP,
2. Forschungsmethoden (MASOZ 20) im Umfang von 10 LP,
3. ein vertiefendes Wahlpflichtmodul im Spezialisierungsbereich (MASOZ 30 Aufbau-
modul oder MASOZ 31 Vertiefung Arbeit, Wirtschaft, Wohlfahrt oder MASOZ 32
Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformation) im Umfang von 10 LP,
4. das Forschungsmodul im Umfang von 5 LP und
5. die Master-Abschlussarbeit im Umfang von 30 LP.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch
für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch für das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2015 S. 179).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sprachanforderungen

Französischkenntnisse werden auf dem Niveau A2 des GER vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt durch Abiturzeugnis oder Bescheinigung eines gleichwertigen Abschlusses. Die Einstufung in die Sprachkurse Französisch erfolgt durch einen Test zu Studienbeginn.

Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul BRomF-S1 für das grundständige Lehramtsstudium und zum sprachwissenschaftlichen Teil des Moduls BRomF-Ein für das Erweiterungsstudium.“

2. Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich Fachdidaktik, Anteil am Praxissemester und Vorbereitungsmodule) im Umfang von 115 LP abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

Pflichtmodule für alle Studierenden (75 LP):

- drei Basismodule zur Sprach- und Literaturwissenschaft und in den Kulturstudien (je 10 LP)
- drei Aufbaumodule zur Sprach- und Literaturwissenschaft sowie in den Kulturstudien (je 10 LP)
- drei fachdidaktische Module: Basismodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP), Modul Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (5 LP) und Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP)

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau geringer oder auf Niveau B1 (25 LP):

- zwei sprachpraktische Module Französisch B2: Niveauekurs B2 und Phonétique et dictée (je 5 LP)

- drei sprachpraktische Module auf Niveau C1: Compétences écrites, Compétences orales, Projets (je 5 LP)
- Sprachpraktische Module zur Erreichung des Niveaus B1 werden als Zusatzmodule angeboten

Pflichtbereich für Studierende mit Spracheingangsniveau höher oder auf B2-Niveau (25 LP):

- drei sprachpraktische Module auf Niveau C1: Compétences écrites, Compétences orales, Projets (je 5 LP)
- zwei Individuelle Vertiefungsmodule (je 5 LP) oder zwei sprachpraktische Module auf Niveau B2 (Modul Französisch Niveau B2 und Modul Phonétique et dictée, je 5 LP) oder ein sprachpraktisches Modul auf Niveau B2 (Modul Französisch Niveau B2 oder Phonétique et dictée, je 5 LP) und ein Modul zur Individuellen Vertiefung (5 LP)

Vorbereitungsmodule (15 LP):

- LRomF-SPG: Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-MPG: Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-FDG: Vorbereitungsmodul Fachdidaktik (5 LP).

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

Pflichtmodule für alle Studierenden (45 LP):

- Modul Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft (10 LP)
- zwei Aufbaumodule zur Sprach- und Literaturwissenschaft (je 10 LP)
- Modul Kulturstudien (10 LP)
- Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP)

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau Niveau B1 oder darunter (15 LP):

- Modul Sprachpraxis Französisch Niveau B2 (5 LP)
- zwei sprachpraktische Module auf Niveau C1: Compétences écrites und Compétences orales (je 5 LP).

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau B2 oder höher (15 LP):

- drei sprachpraktische Module auf Niveau C1: Compétences écrites, Compétences orales und Projets (je 5 LP).

Weitere sprachpraktische Module werden als Zusatzmodule angeboten.

Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten (15 LP).

3. Ziffer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a. Grundständiges Studium“

- Fachendnote
 - Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Aufbaumodule, das Aufbaumodul Kulturstudien, die beiden sprachpraktischen Module zu Compétences écrites und Compétences orales sowie die Module zur Fachdidaktik gehen vollständig in die Fachnote ein.
 - Aus den Modulen BromF-L1, BromF-S1, BromF-K1, BromF-B2, BromF-B2A, BromF-C1C wählen die Studierenden Module im Umfang von 20 LP, die in die Fachnote eingehen.
 - Die individuellen Vertiefungsmodule gehen nicht in die Fachnote ein.
- Endnote Fachdidaktik
Es gehen die Noten aller fachdidaktischen Modulprüfungen in die Endnote Fachdidaktik ein.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 9. Februar 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2015 S. 243).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 9. Februar 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

1. Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sprachanforderungen

(1) Französischkenntnisse werden auf dem Niveau A2 des GER vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt durch Abiturzeugnis oder Bescheinigung eines gleichwertigen Abschlusses. Die Einstufung in die Sprachkurse Französisch erfolgt durch einen Test zu Studienbeginn.

(2) Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul BRomF-S1 für das grundständige Lehramtsstudium und zum sprachwissenschaftlichen Teil des Moduls BRomF-Ein für das Erweiterungsstudium.“

2. Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich Fachdidaktik, Anteil am Praxissemester und Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 LP abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

Pflichtmodule für alle Studierenden (65 LP):

- drei Module zur Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft und in die Kulturstudien (je 10 LP)
- zwei Aufbaumodule zur Sprach- und Literaturwissenschaft (je 10 LP)
- drei fachdidaktische Module: Basismodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP), Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (5 LP) und Aufbaumodul zur Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP)

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau geringer oder auf Niveau B1 (20 LP)

- Zwei sprachpraktische Module Französisch B2: Niveauekurs B2 und Phonétique et dictée (je 5 LP)
- Zwei sprachpraktische Module auf Niveau C1 Compétences écrites et orales (je 5 LP)
- Sprachpraktische Module zur Erreichung des Niveaus B1 werden als Zusatzmodule angeboten

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau höher oder auf Niveau B2 (20 LP)

- zwei sprachpraktische Module auf Niveau C1 Compétences écrites et orales (je 5 LP)
- zwei individuelle Vertiefungsmodule (je 5 LP) oder zwei sprachpraktische Module auf Niveau B2 (Modul Französisch Niveau B2 und Modul Phonétique et dictée, je 5 LP) oder ein sprachpraktisches Modul auf Niveau B2 (Modul Französisch Niveau B2 oder Phonétique et dictée, je 5 LP) und ein Modul zur Individuellen Vertiefung (5 LP)

Vorbereitungsmodule (15 LP):

- LRomF-SPR: Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-MPR: Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-FDR: Vorbereitungsmodul Fachdidaktik (5 LP).

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

Pflichtmodule (25 LP):

- Modul Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft (10 LP)
- Basismodul Kulturstudien (10 LP)
- Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP)

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Fachwissenschaften im Umfang von 10 LP:

- ein Aufbaumodul zur Sprach- oder Literaturwissenschaft (10 LP).

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau geringer oder auf Niveau B1 (10 LP):

- ein Spracherwerbsmodul Französisch B2 (5 LP)
- ein sprachpraktisches Modul auf Niveau C1 Compétences écrites (5 LP)

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau höher oder auf Niveau B2 (10 LP):

- zwei sprachpraktische Module auf Niveau C1 Compétences écrites et orales (je 5 LP)

Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten (15 LP).“

3. Ziffer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a. Grundständiges Studium

- Fachendnote
 - Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Aufbaumodule, die beiden sprachpraktischen Module zu Compétences écrites und orales sowie die Module zur Fachdidaktik gehen vollständig in die Berechnung der Fachnote ein.
 - Aus den Modulen BromF-L1, BromF-S1, BromF-K1, BromF-B2, BromF-B2A wählen die Studierenden Module im Umfang von 20 LP, die in die Berechnung der Fachnote eingehen.
 - Die individuellen Vertiefungsmodule gehen nicht in die Berechnung der Fachnote ein.
- Endnote Fachdidaktik
Es gehen die Noten aller fachdidaktischen Modulprüfungen in die Endnote Fachdidaktik ein.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch
für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2015 S. 206). Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sprachanforderungen

Im grundständigen Lehramtsstudium Spanisch werden keine spezifischen Sprachkenntnisse in Spanisch vorausgesetzt. Die Einstufung in die Sprachpraxis Spanisch erfolgt durch einen Test zu Studienbeginn.

Im Erweiterungsstudium werden Kenntnisse in Spanisch nachgewiesen durch Bescheinigung auf Niveau A2 GER oder durch schulische Zeugnisse. Auch hier erfolgt die Einstufung in die Sprachpraxis durch einen Test zu Studienbeginn.

Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul BRomS-S1 für das grundständige Lehramtsstudium und zum Modul BRomS-S2 für das Erweiterungsstudium.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Italienisch
für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Italienisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2015 S. 189). Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sprachanforderungen

- Für das Studium Italienisch sind Kenntnisse in den zwei Fremdsprachen Italienisch (A1 GER) und Latein (Lateinkenntnisse) von besonderem Vorteil.
- Mangelnde Sprachkenntnisse in Italienisch sollen zu Studienbeginn ausgeglichen werden. Dafür können auch Angebote der Universität genutzt werden.
- Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul BRomI-S2.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2017

Der Studierendenrat hat auf Basis der §§ 44, 46 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2015, S. 62), in Verbindung mit § 5 Finanzordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft vom 2. September 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2015, S. 265), am 11. April 2017 den folgenden Haushaltsplan für das Jahr 2017 beschlossen und vollständig am 18. Mai 2017 beim Präsident eingereicht.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat den Haushalt am 15. Juni 2017 genehmigt.

Er wird gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.

Haushaltsplan 2017¹

Einnahmen		2015	2016	2017
		Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2015	Ansatz HH 2016	Ansatz HH 2017
E.00	Semesterbeiträge	245.189,00 EUR	252.000,00 EUR	252.000,00 EUR
E.00.01	StuRa-Anteil	171.632,30 EUR	172.800,00 EUR	169.200,00 EUR
E.00.02	Fachschaften	44.869,58 EUR	72.000,00 EUR	75.600,00 EUR
E.00.02.0.01	Altertumswissenschaften	522,34 EUR	1.076,10 EUR	1.129,91 EUR
E.00.02.0.02	Altorientalistik / Arabistik	1.067,47 EUR	866,99 EUR	910,34 EUR
E.00.02.0.03	Anglistik / Amerikanistik	488,55 EUR	2.196,90 EUR	2.306,75 EUR
E.00.02.0.04	Bioinformatik	3.375,80 EUR	980,12 EUR	1.029,13 EUR
E.00.02.0.05	Biologie / Biochemie	1.250,18 EUR	3.606,14 EUR	3.786,45 EUR
E.00.02.0.06	Chemie	0,00 EUR	2.444,47 EUR	2.566,69 EUR
E.00.02.0.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	828,00 EUR	2.633,00 EUR	2.764,65 EUR
E.00.02.0.08	Ernährungswissenschaften	1.041,61 EUR	1.686,26 EUR	1.770,57 EUR
E.00.02.0.09	Erziehungswissenschaften	1.758,05 EUR	2.436,85 EUR	2.558,69 EUR
E.00.02.0.10	Geographie	878,69 EUR	1.857,66 EUR	1.950,54 EUR
E.00.02.0.11	Geowissenschaften	2.463,10 EUR	1.867,94 EUR	1.961,34 EUR
E.00.02.0.12	Germanistik	2.484,67 EUR	2.623,48 EUR	2.754,65 EUR
E.00.02.0.13	Geschichte	0,00 EUR	2.271,16 EUR	2.384,72 EUR
E.00.02.0.14	Geschichte der Naturwissenschaften	2.857,12 EUR	747,04 EUR	784,38 EUR
E.00.02.0.15	Humanmedizin	1.180,99 EUR	5.028,73 EUR	5.280,17 EUR
E.00.02.0.16	Informatik	255,34 EUR	1.463,45 EUR	1.536,62 EUR
E.00.02.0.17	Jura	3.588,01 EUR	3.897,52 EUR	4.092,40 EUR
E.00.02.0.18	Kommunikationswissenschaften	0,00 EUR	1.624,56 EUR	1.705,79 EUR
E.00.02.0.19	Kunstgeschichte	801,89 EUR	2.036,86 EUR	2.138,70 EUR
E.00.02.0.20	Mathematik	990,67 EUR	1.703,41 EUR	1.788,58 EUR
E.00.02.0.21	Pharmazie	2.805,06 EUR	1.953,64 EUR	2.051,32 EUR
E.00.02.0.22	Philosophie	1.630,13 EUR	1.569,72 EUR	1.648,21 EUR
E.00.02.0.23	Physik / Materialwissenschaften	2.176,51 EUR	2.701,55 EUR	2.836,63 EUR
E.00.02.0.24	Politikwissenschaften	201,32 EUR	2.850,09 EUR	2.992,59 EUR
E.00.02.0.25	Psychologie	1.308,96 EUR	2.295,92 EUR	2.410,72 EUR
E.00.02.0.26	Romanistik	1.225,52 EUR	2.692,03 EUR	2.826,63 EUR
E.00.02.0.27	Slawistik	0,00 EUR	1.374,32 EUR	1.443,04 EUR

¹ Haushaltsplan gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO

E.00.02.0.28	<i>Soziologie</i>	0,00 EUR	1.168,65 EUR	1.227,08 EUR
E.00.02.0.29	<i>Sportwissenschaften</i>	2.473,23 EUR	2.652,04 EUR	2.784,64 EUR
E.00.02.0.30	<i>Theologie</i>	1.123,05 EUR	1.223,50 EUR	1.284,68 EUR
E.00.02.0.31	<i>Ur- und Frühgeschichte</i>	774,35 EUR	829,28 EUR	870,74 EUR
E.00.02.0.32	<i>Volkskunde Kulturgeschichte</i>	120,12 EUR	1.240,63 EUR	1.302,66 EUR
E.00.02.0.33	<i>Wirtschaftswissenschaften</i>	4.281,76 EUR	4.569,76 EUR	4.798,25 EUR
E.00.02.0.34	<i>Zahnmedizin</i>	917,09 EUR	1.830,23 EUR	1.921,74 EUR
E.00.03	„20 Cent-Topf“	28.687,12 EUR	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR
E.01	Sonstige Einnahmen Fachschaften	161.564,66 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.01	Altertumswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.02	Altorientalistik / Arabistik	2.753,69 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.03	Anglistik / Amerikanistik	590,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.04	Bioinformatik	72.391,17 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.05	Biologie / Biochemie	9.620,46 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.06	Chemie	50,54 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	200,10 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.08	Ernährungswissenschaften	111,95 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.09	Erziehungswissenschaften	314,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.10	Geographie	891,77 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.11	Geowissenschaften	162,42 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.12	Germanistik	3.323,89 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	33.719,24 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	158,69 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	303,30 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	3.819,65 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	119,74 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	0,94 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	3.676,26 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	1.476,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	60,20 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Materialwissenschaften	5.184,34 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	2.158,82 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	1.220,74 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie	2.901,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	7.405,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	1.890,68 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	2.828,65 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	3.887,72 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	342,30 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02	Arbeitsbereiche	18.603,19 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.02	Gleichstellungspolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.03	Hochschulpolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.04	Informationstechnologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.05	Inneres	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06	Int.Ro	2.057,59 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	<i>Sprachkurseinnahmen</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	
E.02.06.0.1	<i>Gruppen</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.2	<i>Kopiereinnahmen</i>	<i>2.057,59 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.3	<i>Andere</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.07	Kultur	14.088,60 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.08	Lehrämter	1.775,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.09	Menschenrechte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.10	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

E.02.11	Soziales	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.12	Sport	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.13	Studierende Eltern	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14	Umwelt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.15	Queer-Paradies	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Kinderuni	682,00 EUR		
E.02.16	politische Bildung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.17	Promotionsstudierende	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.18	ASPA	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.19	Systemakkreditierung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.20	Zivilklausel	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.21	Wissenschaftskritik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.22	Internationale Studierende	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03	Projekte	32.362,42 EUR	44.400,00 EUR	44.400,00 EUR
E.03.01	Akrützel	1.415,00 EUR	10.200,00 EUR	10.200,00 EUR
E.03.01.0.1	Anteil FH-StuRa	0,00 EUR	3.600,00 EUR	3.600,00 EUR
E.03.01.0.2	Werbeeinnahmen	1.415,00 EUR	6.600,00 EUR	6.600,00 EUR
E.03.01.0.3	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02	Campusradio	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.03	Campus-TV	500,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	MieterInnenschutzbund	0,00 EUR		
	Dschungelbuch	0,00 EUR		
E.03.04	Haus auf der Mauer	13.250,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.03.04.0.1	Kontakt und Koordinierungstelle	13.250,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.03.04.0.2	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Servicebüro	211,50 EUR		
	Kopiereinnahmen	211,50 EUR		
	Sonstige	0,00 EUR		
E.03.05	Sozialberatung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.06	Prüfungsberatung	15.745,92 EUR	10.200,00 EUR	10.200,00 EUR
E.03.07	Hochschulwahlen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.08	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen		0,00 EUR	0,00 EUR
	Neubau Büroräume		0,00 EUR	
E.03.09	Kopiereinnahmen		0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.10	Andere Projekte	1.240,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04	Veranstaltungen	5.508,64 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Cinebeats	5.508,64 EUR		
	Alter-Uni	0,00 EUR		
	Eulenfreunde-Festival	0,00 EUR		
	Studentische Tagungen	0,00 EUR		
	Campus-Medien-Party	0,00 EUR		
	Sofatage	0,00 EUR		
E.04.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05	Überregionale politische Vertretung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Kooperationsvertrag GSO-Hochschule Nürnberg	0,00 EUR		
E.05.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06	Zuwendungen Dritter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.01	Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07	Rechtliche Hilfe	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Rechtsbeistand	0,00 EUR		
	Rechtsgutachten	0,00 EUR		
E.07.01	Rechtliche Hilfe			0,00 EUR
E.08	Förderung externer Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

E.08.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	88,21 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.01	Bürobedarf	88,21 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.02	Software	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.01	Büroausstattung (Möbel)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11	Administration und Personal	2.863,80 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.01	Reisekosten	130,35 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.03	Telefon	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.04	Postgebühren	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.05	Versicherungen	137,22 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	167,10 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.07	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08	Personal	2.375,43 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.0.1	Finanzamt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.0.2	Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	2.375,43 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.0.3	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.09	Weiterbildungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.10	Zinsen	3,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.11	Sonstige	50,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12	Andere Einnahmen	1.850,16 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.01	Sonstige	1.850,16 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe Einnahmen	468.030,08 EUR	296.400,00 EUR	296.400,00 EUR

Ausgaben		2015 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	2016 Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	2017 Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2015	Ansatz HH 2016	Ansatz HH 2017
A.01	Ausgaben der Fachschaften	201.038,89 EUR	79.200,00 EUR	82.800,00 EUR
A.01.01	Altertumswissenschaften	777,87 EUR	1.076,10 EUR	1.129,91 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik	4.440,45 EUR	866,99 EUR	910,34 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	1.152,96 EUR	2.196,90 EUR	2.306,75 EUR
A.01.04	Bioinformatik	75.302,75 EUR	980,12 EUR	1.029,13 EUR
A.01.05	Biologie / Biochemie	12.623,19 EUR	3.606,14 EUR	3.786,45 EUR
A.01.06	Chemie	1.460,88 EUR	2.444,47 EUR	2.566,69 EUR
A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	1.005,05 EUR	2.633,00 EUR	2.764,65 EUR
A.01.08	Ernährungswissenschaften	2.177,36 EUR	1.686,26 EUR	1.770,57 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften	1.095,57 EUR	2.436,85 EUR	2.558,69 EUR
A.01.10	Geographie	1.540,85 EUR	1.857,66 EUR	1.950,54 EUR
A.01.11	Geowissenschaften	1.549,64 EUR	1.867,94 EUR	1.961,34 EUR
A.01.12	Germanistik	5.592,40 EUR	2.623,48 EUR	2.754,65 EUR
A.01.13	Geschichte	0,00 EUR	2.271,16 EUR	2.384,72 EUR
A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	32.200,78 EUR	747,04 EUR	784,38 EUR
A.01.15	Humanmedizin	1.461,46 EUR	5.028,73 EUR	5.280,17 EUR
A.01.16	Informatik	336,63 EUR	1.463,45 EUR	1.536,62 EUR
A.01.17	Jura	5.291,69 EUR	3.897,52 EUR	4.092,40 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften	469,36 EUR	1.624,56 EUR	1.705,79 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte	689,08 EUR	2.036,86 EUR	2.138,70 EUR
A.01.20	Mathematik	4.351,92 EUR	1.703,41 EUR	1.788,58 EUR
A.01.21	Pharmazie	4.670,24 EUR	1.953,64 EUR	2.051,32 EUR
A.01.22	Philosophie	1.546,51 EUR	1.569,72 EUR	1.648,21 EUR

A.01.23	Physik / Materialwissenschaften		7.705,60 EUR	2.701,55 EUR	2.836,63 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften		3.470,78 EUR	2.850,09 EUR	2.992,59 EUR
A.01.25	Psychologie		1.470,69 EUR	2.295,92 EUR	2.410,72 EUR
A.01.26	Romanistik		2.080,29 EUR	2.692,03 EUR	2.826,63 EUR
A.01.27	Slawistik		7,44 EUR	1.374,32 EUR	1.443,04 EUR
A.01.28	Soziologie		3.662,13 EUR	1.168,65 EUR	1.227,08 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften		4.109,66 EUR	2.652,04 EUR	2.784,64 EUR
A.01.30	Theologie		3.253,12 EUR	1.223,50 EUR	1.284,68 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte		3.562,17 EUR	829,28 EUR	870,74 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte		7,58 EUR	1.240,63 EUR	1.302,66 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften		8.095,38 EUR	4.569,76 EUR	4.798,25 EUR
A.01.34	Zahnmedizin		1.814,43 EUR	1.830,23 EUR	1.921,74 EUR
A.01.35	20-Cent-Topf		2.062,98 EUR	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR
		Sachkosten	1.262,98 EUR		
		Personalkosten	800,00 EUR		
A.02	Arbeitsbereiche		49.272,27 EUR	43.350,00 EUR	47.750,00 EUR
A.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit		2.466,98 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	1.491,98 EUR		
		Personalkosten	975,00 EUR		
A.02.02	Gleichstellungspolitik		4.410,30 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
		Sachkosten	1.619,10 EUR		
		Personalkosten	2.791,20 EUR		
A.02.03	Hochschulpolitik		1.019,21 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	519,21 EUR		
		Personalkosten	500,00 EUR		
A.02.04	Informationstechnologie		165,53 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
		Sachkosten	165,53 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.05	Inneres		216,35 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
		Sachkosten	216,35 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.06	Int.Ro		3.767,67 EUR	3.300,00 EUR	3.300,00 EUR
		Sachkosten	3.767,67 EUR		
A.02.06.1.1		Gruppen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.1.2		Kopierer	2.005,54 EUR	1.300,00 EUR	800,00 EUR
A.02.06.1.3		Andere	1.762,13 EUR	2.000,00 EUR	2.500,00 EUR
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.06.2.1		Sprachlehrer	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.2.2		Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.07	Kultur		23.152,78 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
		Sachkosten	11.014,28 EUR		
		Personalkosten	12.138,50 EUR		
A.02.08	Lehrämter		3.250,08 EUR	2.350,00 EUR	2.350,00 EUR
		Sachkosten	3.250,08 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.09	Menschenrechte		2.929,43 EUR	3.500,00 EUR	3.500,00 EUR
		Sachkosten	1.857,00 EUR		
		Personalkosten	1.072,43 EUR		
A.02.10	Öffentlichkeitsarbeit		1.324,56 EUR	2.700,00 EUR	2.700,00 EUR
		Sachkosten	1.274,56 EUR		
		Personalkosten	50,00 EUR		
A.02.11	Queer-Paradies		975,61 EUR	2.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	788,11 EUR		
		Personalkosten	187,50 EUR		
A.02.12	Soziales		378,10 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	378,10 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.13	Sport		674,47 EUR	1.800,00 EUR	1.400,00 EUR
		Sachkosten	674,47 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

A.02.13.1.1	Wettkampfförderung			1.300,00 EUR	1.000,00 EUR
A.02.13.1.2	sonstige Sachkosten	674,47 EUR		500,00 EUR	400,00 EUR
	Personalkosten	0,00 EUR		0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.13.2.1	sonstige Personalkosten	0,00 EUR		0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.14	Studierende Eltern	0,00 EUR		1.200,00 EUR	1.300,00 EUR
	Sachkosten	0,00 EUR			
	Personalkosten	0,00 EUR			
A.02.15	Umwelt	600,00 EUR		1.750,00 EUR	4.300,00 EUR
	Sachkosten	400,00 EUR			
	Mehrwegbecher				1.000,00 EUR
	Fahrradreparaturstation				1.550,00 EUR
	sonstige Sachkosten				1.750,00 EUR
	Personalkosten	200,00 EUR			
	sonstige Personalkosten				
	Kinderuni	791,20 EUR			
	Sachkosten	791,20 EUR			
	Personalkosten	0,00 EUR			
A.02.16	Politische Bildung	2.600,00 EUR		3.500,00 EUR	3.500,00 EUR
	Sachkosten	300,00 EUR			
	Personalkosten	2.300,00 EUR			
A.02.17	Promotionsstudierende	550,00 EUR		1.100,00 EUR	1.100,00 EUR
	Sachkosten	150,00 EUR			
	Personalkosten	400,00 EUR			
	LZAS	0,00 EUR			
	Sachkosten	0,00 EUR			
	Personalkosten	0,00 EUR			
A.02.18	ASPA	0,00 EUR		0,00 EUR	0,00 EUR
	Sachkosten	0,00 EUR			
	Personalkosten	0,00 EUR			
A.02.19	Systemakkreditierung	0,00 EUR		0,00 EUR	0,00 EUR
	Sachkosten	0,00 EUR			
	Personalkosten	0,00 EUR			
A.02.20	Zivilklausel	0,00 EUR		250,00 EUR	250,00 EUR
	Sachkosten	0,00 EUR			
	Personalkosten	0,00 EUR			
A.02.21	Wissenschaftskritik			1.000,00 EUR	1.500,00 EUR
	Sachkosten				
	Personalkosten				
A.02.22	Internationale Studierende			600,00 EUR	250,00 EUR
	Sachkosten				
	Personalkosten				
	Sitzungskultur	0,00 EUR			
	Sachkosten	0,00 EUR			
	Personalkosten	0,00 EUR			
A.03	Projekte	76.640,48 EUR		67.920,00 EUR	70.040,00 EUR
A.03.01	Akrützel	20.442,15 EUR		19.280,00 EUR	18.960,00 EUR
	Sachkosten	13.034,97 EUR		11.240,00 EUR	10.920,00 EUR
A.03.01.1.1	Druck	12.989,97 EUR		10.590,00 EUR	10.270,00 EUR
A.03.01.1.2	Transport	45,00 EUR		350,00 EUR	350,00 EUR
A.03.01.1.3	Sonstige	0,00 EUR		300,00 EUR	300,00 EUR
	Personalkosten	7.407,18 EUR		8.040,00 EUR	8.040,00 EUR
A.03.01.2.1	Lektorat (mit SV)	0,00 EUR		0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.01.2.2	Chefredakteur_in Akrützel (ohne SV)	7.407,18 EUR		8.040,00 EUR	8.040,00 EUR
A.03.01.2.3	Sonstige	0,00 EUR		0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.02	Campusradio	7.847,91 EUR		8.190,00 EUR	8.190,00 EUR
	Sachkosten	22,50 EUR		150,00 EUR	150,00 EUR
	Audiotechnik	22,50 EUR			
A.03.02.1.1	Sonstige	0,00 EUR		150,00 EUR	150,00 EUR
	Personalkosten	7.825,41 EUR		8.040,00 EUR	8.040,00 EUR
	Musikredaktion (mit SV)	0,00 EUR			

A.03.02.2.1	<i>Chefredakteur_in Campusradio (ohne SV)</i>		7.825,41 EUR	8.040,00 EUR	8.040,00 EUR
A.03.02.2.2	<i>Sonstige</i>		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.03	Campus-TV		1.724,07 EUR	300,00 EUR	3.340,00 EUR
	Sachkosten		374,07 EUR		
A.03.03.1.1	<i>Sonstige</i>		374,07 EUR	300,00 EUR	3.340,00 EUR
	Personalkosten		1.350,00 EUR		
A.03.03.2.1	<i>Chefredakteur_in CampusTV</i>		1.350,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.03.2.2	<i>Sonstige</i>		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	MieterInnenschutzbund		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Dschungelbuch		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.03.05	Haus auf der Mauer		14.289,37 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		14.289,37 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
	Servicebüro		12.038,04 EUR		
	Sachkosten		12.038,04 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.03.07	Sozialberatung		880,00 EUR	0,00 EUR	2.400,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Personalkosten (ohne SV)		880,00 EUR	0,00 EUR	2.400,00 EUR
A.03.08	Prüfungsberatung		15.640,04 EUR	14.500,00 EUR	14.500,00 EUR
	Sachkosten		420,10 EUR		
	Personalkosten (ohne SV)		15.219,94 EUR	14.500,00 EUR	14.500,00 EUR
A.03.09	Hochschulwahlen		381,70 EUR	650,00 EUR	650,00 EUR
	Sachkosten		381,70 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.03.10	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen			2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
	Sachkosten				
	Personalkosten				
	Neubau Büroräume			3.000,00 EUR	
	Sachkosten				
	Personalkosten				
A.03.11	Sonstige		3.397,20 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Sachkosten		46,06 EUR		
	Personalkosten		3.351,14 EUR		
A.04	Veranstaltungen		4.781,07 EUR	0,00 EUR	800,00 EUR
A.04.01	Sonstige		4.171,10 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Sachkosten		4.171,10 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.04.02	Künstlersozialkasse [alle Veranstaltungen, (FSR/Referats-)Projekte / Veranstaltungen]				800,00 EUR
	<i>Sonstige</i>				
	Cinebeats		609,97 EUR		
	Sachkosten		609,97 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Alter-Uni		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Eulenfreunde-Festival		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Studentische Tagungen		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Campusmedienparty		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		

	Sofatage		0,00 EUR		
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.05	Überregionale politische Vertretung		1.246,90 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
A.05.01	Sonstige		1.246,90 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
	Sachkosten		1.246,90 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.06	Beiträge		3.566,20 EUR	3.060,00 EUR	5.040,00 EUR
A.06.01	KTS-Beitrag FSU		1.824,20 EUR	1.800,00 EUR	1.800,00 EUR
A.06.02	Wagner e.V.		500,00 EUR	0,00 EUR	1.500,00 EUR
A.06.03	OKJ		240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
	JenKultig e.V.		0,00 EUR	0,00 EUR	
	Uebergebuehr e.V.		0,00 EUR	0,00 EUR	
	Bildungswerk KTS		0,00 EUR	0,00 EUR	
A.06.04	BDWI		552,00 EUR	550,00 EUR	550,00 EUR
A.06.05	Geburtshaus		200,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.06.06	Kunsthof		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.07	DAAD		50,00 EUR	20,00 EUR	50,00 EUR
A.06.08	Refugio e.V.		200,00 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
A.06.09	Schmiede e.V.			0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.10	BAS e.V.		0,00 EUR	0,00 EUR	450,00 EUR
A.06.13	Sonstige Beiträge		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	fzs e.V.			0,00 EUR	
A.07	Rechtliche Hilfe		6.669,03 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
	Rechtsbeistand		2.493,71 EUR		
	Rechtsgutachten		4.175,32 EUR		
A.07.01	Rechtliche Hilfe			4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
A.08	Förderung externer Projekte		0,00 EUR	400,00 EUR	750,00 EUR
A.08.01	Sonstige		0,00 EUR	400,00 EUR	750,00 EUR
A.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)		3.884,90 EUR	2.950,00 EUR	3.450,00 EUR
A.09.01	Bürobedarf		3.884,90 EUR	2.950,00 EUR	3.450,00 EUR
	Software		0,00 EUR	0,00 EUR	
A.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)		4.427,98 EUR	17.080,00 EUR	18.580,00 EUR
A.10.01	Büroausstattung (Möbel)		405,51 EUR	1.500,00 EUR	3.000,00 EUR
A.10.02	Computertechnik Studierendenrat /		4.022,47 EUR	3.480,00 EUR	3.480,00 EUR
	Campusmedien				
A.10.03	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer			12.100,00 EUR	12.100,00 EUR
A.11	Administration und Personal		90.662,35 EUR	89.800,00 EUR	91.550,00 EUR
A.11.01	Reisekosten		952,75 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		191,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
A.11.03	Telefon		746,65 EUR	700,00 EUR	500,00 EUR
	Studierendenrat		494,44 EUR		
	Campusradio		151,25 EUR		
	Campus-TV		0,00 EUR		
	Akrützel		28,72 EUR		
	Int.Ro		72,24 EUR		
A.11.04	Postgebühren		1.328,23 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
	Studierendenrat		789,98 EUR		
	Campusradio		0,00 EUR		
	Campus-TV		0,00 EUR		
	Akrützel		538,25 EUR		
	Int.Ro				
A.11.05	Versicherungen		3.415,92 EUR	2.600,00 EUR	2.800,00 EUR

A.11.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	1.311,44 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07	Aufwandsentschädigungen	5.100,00 EUR	6.300,00 EUR	6.300,00 EUR
A.11.07.2.1	Vorstand	5.100,00 EUR	6.300,00 EUR	6.300,00 EUR
A.11.08	Personal	75.203,64 EUR	75.200,00 EUR	77.200,00 EUR
A.11.08.2.1	Geschäftsführer_in	17.231,05 EUR	17.000,00 EUR	17.000,00 EUR
A.11.08.2.2	Haushaltsverantwortliche_r	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.11.08.2.3	Technikbetreuung	6.171,25 EUR	10.100,00 EUR	10.100,00 EUR
	Büromitarbeiter_in Int.Ro	1.665,67 EUR	0,00 EUR	
A.11.08.2.4	Honorare	0,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.11.08.2.5	Finanzamt	6.038,04 EUR	2.000,00 EUR	4.000,00 EUR
A.11.08.2.6	Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	37.738,83 EUR	35.000,00 EUR	35.000,00 EUR
A.11.08.2.7	Fachschafts-Beauftragte/r	958,80 EUR	4.200,00 EUR	4.200,00 EUR
	Projektstelle Studentische Tagungen	0,00 EUR	0,00 EUR	
	Vorstandsbereich	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.11.09	Weiterbildungen	419,95 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.11.09.1.1	Workshops Campusmedien	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.11.09.1.2	Andere	419,95 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.11.10	Sonstige Sachkosten	1.992,77 EUR	500,00 EUR	250,00 EUR
	Summe Ausgaben	442.190,07 EUR	310.260,00 EUR	327.260,00 EUR

∑ E- ∑ A	Überschuss / Fehlbetrag	25.840,01 EUR	-13.860,00 EUR	-30.860,00 EUR
+ ∑ AB	∑ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	104.829,34 EUR	130.514,90 EUR	146.776,97 EUR
= ∑ EB	∑ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	130.669,35 EUR	116.654,90 EUR	115.916,97 EUR

(∑ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

Anm.: Der Studierendenrat verwaltet zusätzlich treuhänderisch Girokonten zum Stichtag 31.12.2016, die nicht seiner Vermögenssphäre zuzurechnen sind: (a) für KTS **7.608,68 EUR** sowie (b) für Haus auf der Mauer **4.459,81 EUR**

Haushaltsplan aufgestellt am: Oktober 2016 bis Februar 2017

durch: Peter Held

Beschluss des nach der Satzung nach § 73 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs vom: 11.04.2017
(2/3-Mehrheit erforderlich)

unterzeichneter Haushaltsplan eingereicht beim Präsident: 18.05.2017

Genehmigung des Präsidenten (mit Auflagen): 15.06.2017

Jena, den 11. April 2017

Der Vorstand

Hannah Braun

Yannes Janert

Sebastian Wenig

**Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen
der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 5. Juli 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 437) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2007 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums, 2007 S. 182), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. März 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 142), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen ihrer Fakultäten; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Präsident hat die Ordnung am 5. Juli 2017 genehmigt.

I. Promotionsrecht

§ 1

(1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die nachfolgend aufgeführten Fakultäten folgende Doktorgrade

1. Theologische Fakultät	doctor theologiae (Dr. theol.)
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät	doctor iuris (Dr. iur.)
3. Philosophische Fakultät	doctor philosophiae (Dr. phil.)
4. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
5. Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	doctor philosophiae (Dr. phil.)
6. Fakultät für Mathematik und Informatik	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
7. Physikalisch-Astronomische Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
8. Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
9. Biologisch-Pharmazeutische Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
10. Medizinische Fakultät	doctor medicinae (Dr. med.) doctor medicinae dentariae (Dr.med.dent.) doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

²Die Fakultäten können alternativ auch den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verleihen.

(2) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete auch Grad und Würde eines "Doktor ehrenhalber" (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 23 verleihen. ²Die nach § 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.) versehen. ³Der Doktorgrad des "Dr.-Ing." wird davon abweichend mit dem Zusatz "Ehren halber" (E. h.) versehen.

(3) ¹Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. ²Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

(4) Die Fakultäten erlassen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung Promotionsordnungen, die fakultätsspezifischen Bestimmungen der Zulassungsvoraussetzungen, des Doktorandenverhältnisses und des Promotionsverfahrens nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Fakultäten nach § 1 Abs. 4 aufgeführten Fachgebiet (Promotionsfach).

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 23, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einer mündlichen Prüfungsgesamtleistung nach § 9 erbracht, die nach den Regelungen der Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten entweder aus einer Disputation oder einem Kolloquium oder einer Kombination von solchen Prüfungsleistungen besteht.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. ²Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet in der promovierenden Fakultät sein.

(2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.

(3) ¹Wird die Promotion in einem bis zum Studienabschluss nur als Nebenfach/Ergänzungsfach studierten Fach oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fach angestrebt, so sehen die Promotionsordnungen der Fakultäten Überprüfungen der Studienabschlussleistungen der Bewerberinnen/Bewerber vor. ²Der Bewerberin/dem Bewerber können Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten erteilt werden. ³Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 4 Abs. 7 aufzunehmen. ⁴Die Bewerbenden haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. ⁵Satz 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Promotionsbewerberinnen/Promotionsbewerber die Regelvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.

(4) ¹Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen werden zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. ²Die Promotionsordnungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung besonders qualifizierter Bachelor-Absolventinnen/Bachelor-Absolventen; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Sind nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten für die Annahme zur Promotion und zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der jeweiligen Fakultät mitgetragen wird.

(6) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Mindestvoraussetzungen hinsichtlich des Umfangs des absolvierten Studiums (z.B. Anzahl der Fachsemester) vorsehen.

(7) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand/Doktorandin angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der betreffenden Fakultät der FSU die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
2. die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 5,
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

⁵Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss er/sie sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

(2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.

(3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde.

(4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.

(5) ¹Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses. ²Sie sehen den Abschluss einer Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden vor, die mindestens die folgenden Inhalte haben müssen:

- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
- die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuern, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
- die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
- die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert),
- die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.

(6) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(7) ¹Die Dekanin/der Dekan der betreffenden Fakultät entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie erteilte Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 enthalten.

(8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.

(9) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.

(10) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 6 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4,
2. vier Exemplare der Dissertation und mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Format),
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass der antragsstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - 3.2 dass die antragsstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - 3.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - 3.4 dass die Hilfe einer Promotionsberaterin/eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 3.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 3.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,

4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündlichen Prüfungsteile angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, ob der Fakultätsrat einer Fakultät eine ständige Promotionskommission bestellt, der die Durchführung aller Promotionsverfahren obliegt, oder ob der Fakultätsrat für die Durchführung jedes Promotionsverfahrens eine besondere Kommission bestellt. ²Wird eine Promotionskommission gebildet, legen die Promotionsordnungen der Fakultäten die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Promotionskommission fest.
- (2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Entscheidungsbefugnisse im Promotionsverfahren ganz oder teilweise den Promotionskommissionen übertragen.
- (3) ¹Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. ²Sie führt auch die mündliche Prüfung in der nach § 9 Abs. 1 gewählten Form in den Promotionsordnungen durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.
- (4) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (6) ¹Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommissionen in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

(1) Mit seiner Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) ¹Die Fakultäten können (ggf. nur für bestimmte Fachgebiete) publikationsbasierte Dissertationen zulassen. ²Den ausgewählten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen/Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. ³Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt entsprechend der Bestimmungen der Promotionsordnungen sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) ¹Die Gutachterinnen/die Gutachter werden vom Fakultätsrat oder der Promotionskommission (§ 7 Abs. 1) bestellt. ²Die Promotionsordnungen der Fakultäten legen die Anzahl der zu bestellenden Gutachterinnen/Gutachter fest. ³Die Promotionsordnungen der Fakultäten sollen auch festlegen, unter welchen Bedingungen gegebenenfalls weitere Gutachten einzuholen sind. ⁴Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ⁵Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

Ausgezeichnete Arbeit	(summa cum laude)
Sehr gute Arbeit	(magna cum laude)
Gute Arbeit	(cum laude)
Genügende Arbeit	(rite).

⁶Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere oder andere Prädikate vorsehen.

(6) ¹Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.

(7) ¹Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die Hochschullehrerinnen/die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat ausliegt. ²Während einer Frist, die nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fakultäten mindestens zwei, maximal drei Wochen beträgt, sind die Mitglieder berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.

(8) ¹Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet das durch die Promotionsordnung der Fakultät dazu bestimmte Gremium auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. ²Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. ³Die Festsetzung der Gesamtnote in allen anderen Fällen regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(9) ¹Empfiehl eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. ²Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. ³Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. ⁴Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann, sofern die Promotionsordnungen der Fakultäten dies zulassen, nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(10) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(11) ¹Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(12) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/vom Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungsleistungen eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9

(1) ¹Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln Form und Inhalt, Dauer und Bewertung, Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen für die mündliche Promotion. ²Als Formen der mündlichen Prüfung können Disputation oder Kolloquium oder eine Kombination aus beiden Formen bestimmt werden. ³Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.

(2) Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, in der die Doktorandin/der Doktorand Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen.

(3) Eine mündliche Prüfung kann auch in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion stattfinden, das der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit bietet, gegenüber den Mitgliedern der Promotionskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung zu beweisen.

(4) ¹Alle nichtbestandenen mündlichen Prüfungen können innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. ²Die Doktorandin/der Doktorand erhält von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

(1) ¹Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	= eine ausgezeichnete Leistung
magna cum laude	= eine sehr gute Leistung
cum laude	= eine gute, den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt

²Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere oder andere Prädikate vorsehen.

(2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung. ²Die Promotionsordnungen der Fakultäten können eine Wichtung der Prädikate vorsehen ³Der Dissertation kommt dabei ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung. ⁴Die Promotionsordnungen der Fakultäten können einschränkende Regelungen für die Vergabe des Gesamtprädikats „summa cum laude“ vorsehen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 12

Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistungen ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.

(2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare oder
2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare oder
3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁴Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

(3) ¹Die Promotionsordnungen schreiben eine Frist vor, innerhalb derer die in Absatz 2 angegebenen Pflichtexemplare zu hinterlegen sind. ²Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist, insbesondere aus Daten- und Patentschutzgründen, nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich. ³Sie darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. ⁴Die Promotionsordnungen können in diesen Fällen eine vorläufige Titelführung vorsehen, wenn mindestens eine Zusammenfassung der Dissertation veröffentlicht wurde.

§ 14

(1) Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der letzten mündlichen Leistung.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde hat die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. Abweichend davon kann der Bewerberin/dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.

(3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 wird eine Urkunde gemäß § 19 ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

(1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 54 Abs. 5 Satz 4 ThürHG) werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern bestellt.

(2) Voraussetzung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.

§ 16

(1) ¹Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule. ²Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Promovendin/dem Promovenden und auf Seiten der FSU von der Betreuerin/dem Betreuer, der Dekanin/dem Dekan sowie der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.

(2) In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung, die durch mindestens je eine Betreuerin/einen Betreuer der beteiligten Universitäten erfolgen soll,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an der Partnerhochschule, der 12 Monate nicht unterschreiten soll,
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Promotionskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Übernahme von Reisekosten,
5. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
6. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Zulassung zur Promotion erfolgt sowohl an der FSU nach Maßgabe der §§ 3 und 4 als auch an der Partnerhochschule.

(4) Die Dissertation kann an der FSU oder an der Partnerhochschule vorgelegt werden.

§ 17

(1) ¹Soll die Dissertation an der FSU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule gemeinsam betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.

(2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 5 angenommen, so wird sie der Partnerhochschule zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 9 statt. ³Dazu bestellt der Rat der Fakultät mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnerhochschule prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Promotionskommission.

(3) Ist die schriftliche Promotionsleistung zwar an der FSU angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der Partnerhochschule verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

(4) Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 13 sowie den gemäß § 16 Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen.

§ 18

(1) ¹Soll die Dissertation an der Partnerhochschule vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule und eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 gemeinsam betreut. ²Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.

(2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, so wird sie dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der FSU zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt der Fakultätsrat diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnerhochschule nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin/der Betreuer von der FSU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin/Prüfer angehören muss.

(3) ¹Wird die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, verweigert jedoch der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der FSU die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnerhochschule fortgesetzt werden.

(4) ¹Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnerhochschule maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FSU zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 19 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.

§ 19

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der promotionsführenden Fakultät der FSU und der Partnerhochschule eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnerhochschule erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der promotionsführenden Fakultät der FSU und der Partnerhochschule treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die/der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

(5) Vereinbarungen, die die FSU mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können in Ausnahmefällen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 19 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 20

(1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der Promovierten/des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 21

¹Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 8 Abs. 12 bleibt unberührt.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 22

(1) ¹Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung kann die Betroffene/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.

(3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 111 Satz 2 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 23

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen Bestimmungen zur förmlichen Beantragung der Ehrenpromotion und zur Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit vor.

(3) ¹Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 24

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidenten/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 25

(1) ¹Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der aktiven oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der FSU zwei Ombudspersonen sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Geschlechts sein und nicht aus derselben Fakultät kommen; es sollen eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) ¹Die Ombudspersonen sind Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Doktorandinnen/Doktoranden der Universität sowie für deren Betreuerinnen/Betreuer bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben. ²Die Ombudspersonen fungieren als unabhängige und unparteiische Beratungs- und Vermittlungsstelle; sie nehmen keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen. ³Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Fakultätsräte und der Kommission gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FSU, bleibt unberührt.

(3) Das Nähere zur Durchführung des Ombudsverfahrens wird durch eine Satzung geregelt.

(4) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können auch die Durchführung eines Ombudsverfahrens auf Fakultätsebene vorsehen.

(5) Sofern gemäß der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät ein Ombudsverfahren auf Fakultätsebene vorgesehen ist, entscheidet die Doktorandin/der Doktorand, ob das Ombudsverfahren durch die Ombudspersonen der Universität oder diejenigen der Fakultät durchgeführt wird; die Entscheidung der Doktorandin/des Doktoranden ist unwiderruflich.

XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**§ 26**

(1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 grundsätzlich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Verbindung mit den Promotionsordnungen der Fakultäten durchgeführt.

§ 27

(1) ¹Die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2008, S. 84) außer Kraft.

(2) ¹Die Fakultäten sind verpflichtet, ihre Promotionsordnungen innerhalb von 12 Monaten den Maßgaben dieser Ordnung anzupassen. ²Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Ausnahmen von § 3 Abs. 5 ermöglichen, sofern Nachweise von Sprachkenntnissen betroffen sind.

(3) Verweist die Promotionsordnung einer Fakultät auf die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2008, so bleibt abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Vorschrift, auf die verwiesen wird, bis zum Inkrafttreten der angepassten Promotionsordnung nach Absatz 2 in Kraft.

Jena, den 5. Juli 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena